

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 1 Berlin, den 19.10.1954 |

Nr. 95

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|---|-------|
| 25.10.54 | Anordnung zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen. — Seewasserstraßenordnung (SWO) — | 887 |

Anordnung zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen.

— Seewasserstraßenordnung (SVVO) —
Vom 25. Oktober 1954

Einführung

§ 1

Geltungsbereich

Die Seewasserstraßenordnung gilt auf den mit der See in Verbindung stehenden Wasserstraßen innerhalb der in den Sondervorschriften für die einzelnen Seewasserstraßen (Teil II) angegebenen Grenzen und in den an den Seewasserstraßen liegenden Häfen, soweit im Teil II oder in den für diese Häfen geltenden Anordnungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Verhältnis zur Seestraßenordnung

(1) Steht eine Vorschrift dieser Anordnung einer Vorschrift der „Ordnung vom 24. November 1953 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung)“ (GBl. S. 1211) entgegen, so gilt die Seewasserstraßenordnung.

(2) Die in der Seestraßenordnung enthaltenen Erklärungen der Begriffe „Dampffahrzeug“, „in Fahrt“ und „sichtbar“ und die Zeitmaße für „kurze“ und „lange“ Töne mit der Dampfpfeife gelten auch für diese Anordnung, soweit in ihr nichts anderes bestimmt wird.

§ 3

Verantwortung des Fahrzeugführers und der Schiffsmannschaft

(1) Für die Einhaltung dieser Anordnung ist der Führer des Fahrzeuges oder sein Vertreter verantwortlich.

(2) Der Führer eines Fahrzeuges oder eines Floßes muß ein Exemplar dieser Anordnung an Bord haben, soweit nicht die Schiffahrtsaufsicht Ausnahmen zuläßt.

(3) Der Führer eines Fahrzeuges oder sein Vertreter muß die Schiffsmannschaft zur Einhaltung dieser Anordnung anhalten.

(4) Keine Vorschrift dieser Anordnung kann den Reeder, den Führer oder die Mannschaft eines Fahrzeuges von den Folgen einer Versäumnis im Gebrauch von Lichtern oder Signalen oder im Halten eines gehörigen Ausgucks oder von den Folgen der Versäumnis anderer Vorsichtsmaßregeln befreien, die durch die seemännische Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falles geboten werden.

§ 4

Der Begriff „Fahrwasser“

(1) Fahrwasser im Sinne dieser Anordnung ist* der Teil einer Wasserstraße, der bezeichnet wird durch die geraden Linien, die die an den Seiten liegenden schwimmenden Seezeichen oder, wo solche nicht ausgelegt sind, die festen Seezeichen oder die Köpfe der Uferschutzwerke miteinander verbinden. Wo Seezeichen und Uferschutzwerke fehlen, gilt die zwischen den Ufern liegende Wasserstraße als Fahrwasser.

(2) Sind auf einer Seewasserstraße infolge Trennung des Fahrwassers durch Untiefen oder aus anderen Gründen mehrere nebeneinander laufende Fahrwasser vorhanden, so gilt als Hauptfahrwasser im Sinne dieser Anordnung das von See bis zur oberen Geltungsgrenze durch fortlaufende Betonung oder Richtlinien bezeichnete tiefere Fahrwasser. Als Nebenfahrwasser gelten die auf den einzelnen Strecken neben dem Hauptfahrwasser herlaufenden schiffbaren Rinnen oder Nebenarme.

Ausnahmen siehe Teil II.

(3) Die Fahrwasser im Geltungsbereich dieser Anordnung gelten als enge Fahrwasser im Sinne des Artikels 25 der Seestraßenordnung.

Ausnahmen siehe Teil II.

(4) Als Steuerbordseite eines Fahrwassers wird diejenige Fahrwasserseite bezeichnet, die bei den von See kommenden Schiffen auf der Steuerbordseite liegt; die andere Fahrwasserseite gilt als Backbordseite.

§ 5

Befugnisse der Strom- und Schiffahrtsaufsicht

(1) Die Strom- und Schiffahrtsaufsicht wird vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik unter Mitwirkung des Wasserstraßenamtes Stralsund und der Deutschen Grenzpolizei ausgeübt.

F. U. Heit